

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ZUR ERLANGUNG DES SCHWEIZERISCHEN FÄHIGKEITS AUSWEISES FÜR DIPL. PFLEGEFACHFRAUEN, DIPL. PFLEGEFACHMÄNNER, OPERATIONSBEREICH¹ FÜR INHABERINNEN EINES ENTSPRECHENDEN AUSLÄNDISCHEN FÄHIGKEITS AUSWEISES

1. Die Gesuchstellerin² ist an einer von der Kommission für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich, **anerkannten Weiterbildungsstätte** tätig.
2. Frühestens nach **viermonatiger Tätigkeit** kann die Weiterbildungsstätte für die dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich, mit ausländischem Fähigkeitsausweis ein Gesuch um Erlangung des schweizerischen Fähigkeitsausweises bei der Kommission einreichen. Dem Gesuchsformular sind beizulegen:
 - Bestätigung über **genügende Qualifikation** der Gesuchstellerin, die vom leitenden Arzt und der leitenden dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich, unterschrieben ist.
 - Kopie des **ausländischen Fähigkeitsausweises** sowie **detaillierte Unterlagen über die besuchten Unterrichtsstunden** und die **genaue Dauer der besuchten Weiterbildung** zur Erlangung des ausländischen Fähigkeitsausweises.
 - Kopie der **SRK-Registrierung des Diploms als Pflegefachfrau**
3. Die Weiterbildungsstätte schlägt der Kommission vor, welche praktischen Einsätze die Gesuchstellerin aufgrund der Qualifikation und der praktischen Erfahrung noch leisten muss.
4. Aufgrund der Unterlagen entscheidet die Kommission, ob der Theoriekurs ganz oder teilweise besucht oder ob nur die Abschlussprüfung abgelegt werden muss. Auch über die Dauer der praktischen Tätigkeit in der Schweiz entscheidet die Kommission (auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte). Die praktische Abschlussprüfung kann frühestens 3 Monate vor Ende dieser Tätigkeit abgelegt werden (vorbehältlich Ziff. 6).
5. **Die Gesuchstellerin muss eine reglementskonforme theoretische und praktische Abschlussprüfung ablegen**, d.h. für die Schlussbeurteilung zählt die Note der theoretischen sowie die vier Noten der praktischen Abschlussprüfung.
6. Es wird nur an die praktische Abschlussprüfung zugelassen, wer den Unkostenbeitrag an den SBK (inkl. Prüfungsgebühr) bezahlt hat, der für **Mitglieder des SBK Fr. 380.—** und für **Nichtmitglieder Fr. 600.—** beträgt (Beschluss Zentralvorstand vom 13.02.1998).

Diese Ausführungsbestimmungen sind von der Kommission für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, zum dipl. Pflegefachmann, Operationsbereich, an der Sitzung vom 4. Juli 1989 erlassen worden.

¹ Nach Anpassung der Berufsbezeichnung. Entscheid der Sanitätsdirektorenkonferenz vom 6. Juni 2002 und des SBK-Zentralvorstandes vom 12. Dezember 2003

² Alle Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

